



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza fiscale svizzera CFS
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

A Allgemeine Angaben

Steuererklärung
November 2009

Wie fülle ich eine Steuererklärung aus?

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 70 68

Fax ++41 (0)31 324 92 50

e-mail: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

© **Abteilung Grundlagen / ESTV**
Bern, 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1 WIE FÜLLE ICH EINE STEUERERKLÄRUNG AUS?	1
2 PFLICHTEN ZUM EINREICHEN DER STEUERERKLÄRUNG	3
3 STEUERERLASS UND STUNDUNG	4
4 EINSPRACHE UND REKURS	5

* * * * *

KANTONE

AG = Aargau	NW = Nidwalden
AI = Appenzell-Innerrhoden	OW = Obwalden
AR = Appenzell-Ausserrhoden	SG = St. Gallen
BE = Bern	SH = Schaffhausen
BL = Basel-Landschaft	SO = Solothurn
BS = Basel-Stadt	SZ = Schwyz
FR = Freiburg	TG = Thurgau
GE = Genf	TI = Tessin
GL = Glarus	UR = Uri
GR = Graubünden	VD = Waadt
JU = Jura	VS = Wallis
LU = Luzern	ZG = Zug
NE = Neuenburg	ZH = Zürich

* * * * *

1 WIE FÜLLE ICH EINE STEUERERKLÄRUNG AUS?

Das Ausfüllen einer Steuererklärung bereitet Steuerpflichtigen immer wieder Mühe. Wenn man in dessen einige Punkte beachtet kann man sich die Arbeit erleichtern. Empfehlenswert ist beispielsweise, eine Kopie der letzten Steuererklärung zur Hand zu nehmen.

Alle Kantone bieten im Internet ihre Dienste an oder stellen zum Ausfüllen der Steuererklärung eine CD-ROM zur Verfügung. Einige von ihnen ermöglichen sogar, die Steuererklärung online auszufüllen und der Steuerverwaltung zuzusenden.

Hilfreich ist, sich an die nachstehende Reihenfolge zu halten:

1. BESCHAFFEN SIE SICH DIE NOTWENDIGEN UNTERLAGEN

Beschaffen Sie sich **rechtzeitig** alle notwendigen Unterlagen. Diese benötigen Sie zum Ausfüllen ihrer Steuererklärung und einige dieser Dokumente müssen ebenfalls eingereicht werden:

- **Lohnausweis** (vom Arbeitgeber ausgestellt)
- **Bescheinigungen der Zinsgutschriften** von Bank-, Post- und anderen Guthaben (werden von Ihrer Bank/Post ausgestellt)
- **Wertschriftenverzeichnisse**
- **Schuldenverzeichnisse und Schuldzinsbescheinigungen**
- Haben Sie eine Liegenschaft, so besorgen Sie sich Unterlagen über die **Liegenschaftsaufwendungen** (Liegenschaftsunterhalt, Abgaben, Hypothekarzinsen usw.).

Für die Abzüge vergessen Sie nicht, folgende Belege bereitzustellen:

- für **Beiträge an Versicherungskassen** (Krankenkassen-, Invaliditäts-, Unfall- und Lebensversicherungsbeiträge)
- für Beiträge an **Vorsorgeeinrichtungen** (2. und 3. Säule)
- über **Weiterbildung, Umschulung** oder berufliche **Zusatzausbildung**
- über **freiwillige Zuwendungen** an gemeinnützige Institutionen
- über **Heil- und Pflegekosten die nicht von Versicherungen abgedeckt sind**.

2. LESEN SIE DIE WEGLEITUNG

Die Wegleitung ist in der Regel der Steuererklärung beigelegt oder sonst bei Ihrer kantonalen Steuerverwaltung erhältlich. Ihr können Sie entnehmen, welche Angaben Sie zu den einzelnen Abschnitten des Steuerklärungsformulars machen müssen.

3. AUSFÜLLEN DER STEUERERKLÄRUNG

Benützen Sie beim Ausfüllen zunächst die der Steuererklärung beigelegten Doppel (wenn vorhanden) aller Formulare und übertragen Sie erst die definitive Version in die Steuererklärung. Dies aus drei Gründen: Erstens können Sie auf diese Weise während des Ausfüllens leicht Korrekturen anbringen, zweitens erleichtert Ihnen das Doppel die Kontrolle der Veranlagungsverfügung und drittens leistet es beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung gute Dienste.

Beim Ausfüllen der Steuererklärung auf den von der Steuerverwaltung zugesandten Formularen, beginnen Sie am besten mit den Hilfsformularen (Beilageblättern):

- Das **Wertschriftenverzeichnis** erfüllt eine doppelte Aufgabe: Einerseits dient es der Ermittlung des beweglichen Vermögens (Sparheftguthaben, Kassascheine, Obligationen, Aktien, usw.) und der daraus resultierenden Erträge, andererseits als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die Ihnen auf Zinsen, Dividenden u.ä. abgezogen worden ist. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, deren Steuersatz 35 % beträgt, setzt die vollständige Deklaration der entsprechenden Werte voraus.
- Im **Schuldenverzeichnis** sind namentlich die Schulden anzugeben, für welche Sie in der Bemessungsperiode **Schuldzinsen** bezahlt haben. Diese sind bis zu einer gewissen Höhe zum **Abzug** zugelassen.
Für die Kantonssteuern sind alle Schulden – auch die unverzinslichen – anzugeben. Sie werden zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens vom Vermögensbestand abgezogen.

Folgende **Abzüge** sind gemäss Gesetz zugelassen:

- **Gewinnungskosten** (für selbständig Erwerbende: Abschreibungen, Rückstellungen, Zinsen auf Geschäftsschulden usw.; für unselbständig Erwerbende: Fahrtkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Auslagen für Schichtarbeit, Auslagen für berufliche Weiterbildung, die mit dem gegenwärtigen Beruf im Zusammenhang stehen usw.)
- **Allgemeine Abzüge** (private Schuldzinsen, Prämien und Beiträge AHV/IV/EO/ALV/SUVA, Beiträge für die berufliche Vorsorge (2. Säule), Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Versicherungsbeiträge, Krankheitskosten, gemeinnützige Zuwendungen, Doppelverdienerabzug, Kinderbetreuungsabzug usw.)
- **Sozialabzüge** (persönliche Abzüge, Kinderabzug, Abzug für unterstützungsbedürftige Personen usw.)

Die Ergebnisse der Beilageblätter können anschliessend auf die Steuererklärung übertragen werden. Bei Auftreten von Schwierigkeiten können Sie jederzeit bei der kantonalen Steuerverwaltung oder bei den Steuerämtern der Gemeinden Auskunft einholen.

Die Steuererklärung ist innert der angegebenen Frist (*vgl. Kapitel 2*) und mit den verlangten Beilagen einzureichen.

Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und bezahlt zudem noch eine Ordnungsbusse.

Die **Ermessenseinschätzung** führt zusätzlich zu einer Einschränkung der Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten (*vgl. Kapitel 4*).

Wichtig:

Vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift, auch wenn ein Treuhänder Ihre Steuererklärung ausgefüllt hat.

2 PFLICHTEN ZUM EINREICHEN DER STEUERERKLÄRUNG

Die Frist, innert welcher die ausgefüllte Steuererklärung einzureichen ist, beträgt in der Regel **30 Tage**. Sie ist auf den Formularen angegeben.

Wer aus triftigen Gründen (namentlich bei Krankheit, Todesfall in der Familie, unvorhergesehener Landesabwesenheit, Militärdienst) die Frist nicht einzuhalten vermag, muss vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Fristerstreckung stellen.

Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und schuldet eine Ordnungsbusse.

Die erste Pflicht der Steuerzahler/innen ist das **rechtzeitige Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung**.

Sie dürfen nicht nichts unternehmen, wenn keine Steuererklärung ins Haus flattert. Wer auf die Verjährung wartet, riskiert eine Veranlagung nach Ermessen der Steuerbehörden. (Steuererklärungsformulare können bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder bei der kantonalen Steuerverwaltung angefordert werden.)

Die Steuerrechnung dürfte dann höher ausfallen, in der Regel noch mit einer Busse, als wenn die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen selbst ausgefüllt worden wäre. Sollte sie im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu tief sein, besteht die Pflicht, dies der Steuerverwaltung anzugeben.

Die verlangten Angaben und Unterlagen müssen **wahr und vollständig** sein. Jede falsche, unvollständige sowie verschwiegene Angabe wird mit Busse bestraft. Die Benützung von falschen, verfälschten oder unexakten Dokumenten kann eine Massnahme bis zur Gefängnisstrafe zur Folge haben.

Arbeitnehmer/innen, haben ihrer Steuererklärung einen vom Arbeitgeber unterzeichneten **Lohnausweis** beizulegen¹⁾.

Die Steuererklärung ist von den **Steuerpflichtigen persönlich** zu unterzeichnen, selbst dann, wenn Steuerberater mit dem Ausfüllen betraut worden sind. Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben.

Benötigt die Veranlagungsbehörde zusätzliche Angaben, besteht für die Steuerpflichtigen wie auch für beteiligte Personen (z.B. Vertragspartner wie Vermögensverwalter, Treuhänder usw.) eine **Auskunftspflicht**.

Die wichtigste Pflicht bleibt die **Zahlungspflicht**.²⁾ Bezahlen Pflichtige weder innert der angesetzten Frist noch nach Mahnung innert der Nachfrist, wird gegen sie die Betreibung eingeleitet. Zudem: Wer eine Zahlungsfrist nicht einhält, schuldet neben der Steuer noch Verzugszinsen.

1) In den Kantonen **BE, NE** und **JU** ist dies jedoch nur notwendig, wenn die steuerpflichtige Person bei einem ausserkantonalen Arbeitgeber angestellt ist. Innerkantonale Arbeitgeber übermitteln den Lohnausweis der Steuerverwaltung direkt.

2) Die Zahlungspflicht besteht nicht nur bei Rechnungsstellung nach einer endgültigen Veranlagungsverfügung, sondern auch nach einer provisorischen Veranlagung aufgrund der Zahlen der vorhergehenden Steuerperiode.

Bemerkung:

In allen Kantonen (ausser LU, UR, OW, SH, TG und GE) betreffen die Verzugszinsen alle ausserhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführten Zahlungen (d.h. wie bei der dBSSt auch jene der provisorischen Rechnungen).

Bei **Zahlungsschwierigkeiten**, wenn die Begleichung der Steuer innerhalb der vorgesehenen Frist für den Steuerzahlenden schwerwiegende finanzielle Konsequenzen zur Folge haben sollte, kann er beim Erhebungsamt (kantonal oder kommunal) gewisse Zahlungserleichterungen verlangen (vgl. Kapitel 3).

3 STEUERERLASS UND STUNDUNG

Bei **Zahlungsschwierigkeiten** und zur Vermeidung erheblicher Härte kann die steuerpflichtige Person bei der Inkassostelle der kantonalen oder kommunalen Verwaltung (je nach Kanton) um folgende Erleichterungen ersuchen:

- **Stundung und Ratenzahlungen:** Die Zahlung kann gestundet werden, d.h. die Zahlungsfrist kann verlängert werden. Ebenfalls kann eine Zahlung in Raten bewilligt werden.
- **Erlass:** Bei Notlage oder Mittellosigkeit ist ein teilweiser oder ganzer Erlass der Steuerschuld möglich.

In der Regel muss die steuerpflichtige Person die finanzielle Notlage beweisen (z.B. mit Bankbelegen, monatlichen Budgetaufstellungen usw.).

Stundungs- und Erlassverfahren sind unabhängig vom Veranlagungsverfahren. Dessen Regeln sind daher in jedem Fall einzuhalten.

4 EINSPRACHE UND REKURS

Weicht die Veranlagung von den in der Steuererklärung angegebenen Zahlen ab, haben die Steuerpflichtigen in den meisten Kantonen das **Recht auf eine Begründung der Abweichungen**.

Die Veranlagungsverfügung muss zudem immer den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache enthalten und an wen diese zu richten ist.

Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich **Einsprache** erheben. Sie ist im Allgemeinen kostenlos.

Gegen einen **Einspracheentscheid** betreffend Kantonssteuern kann **Rekurs bzw. Beschwerde** und betreffend direkte Bundessteuer **Beschwerde** bei einer ersten Rekursinstanz (je nach Kanton: Rekurskommission, Steuergericht oder Verwaltungsgericht) erhoben werden.

Bemerkung:

Diese erste Rekurskommission bzw. dieses Verwaltungsgericht entscheidet in manchen Kantonen als letzte Instanz. In rund der Hälfte der Kantone ist jedoch ein Weiterzug an eine zweite kantonale Instanz (in der Regel kantonales Verwaltungsgericht) möglich.

Was die **direkte Bundessteuer** betrifft, können Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Instanz mit einer **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht** weitergezogen werden.

* * * * *